



Förderrichtlinie zur finanziellen Unterstützung bei der Installation von Photovoltaikanlagen im Stadtgebiet Bielefeld

1. Förderzweck und Fördersumme

- (1) Ziel der Förderung ist es, den Anteil der erneuerbaren Energien an der lokalen Energiegewinnung durch Photovoltaik in Bielefeld zu steigern.
- (2) Über die zur Verfügung stehende Fördersumme wird jährlich in den politischen Gremien neu entschieden.

2. Fördergegenstand

Folgende Leistungen sind förderfähig:

Die Neuanschaffung von Photovoltaikanlagen und deren Installation durch einen Fachbetrieb.

3. Förderhöhe und Fördervoraussetzungen

- (1) Der Zuschuss kann für förderfähige Nennleistungen gem. Ziff. 2 bewilligt werden. Er beträgt 100,00 € pro vollem kWp installierter Nennleistung und ist begrenzt auf 5.000,00 € je Antrag. Es wird zur Zuschussbemessung auf volle kWp abgerundet.
- (2) Förderfähig sind Neuanlagen, die im Stadtgebiet Bielefeld installiert werden sollen.
- (3) Die Kombination mit anderen Fördermitteln (z.B. für einen Stromspeicher) ist grundsätzlich zulässig.

4. Zuschussempfänger

- (1) Antragsberechtigt sind natürliche Personen für im Stadtgebiet Bielefeld gelegene Immobilien.
- (2) Gefördert wird maximal eine Anlage pro Antragstellerin und Antragsteller und Liegenschaft.
- (3) Mieterinnen und Mieter sowie Pächterinnen und Pächter, die den Zuschuss beantragen, müssen eine schriftliche Einverständniserklärung der Eigentümerin / des Eigentümers einreichen.
- (4) Bei Wohnungseigentümergeinschaften ist mit dem Förderantrag ein bestandskräftiger Beschluss der Gemeinschaft vorzulegen.

5. Förderantragsverfahren

- (1) Zuschüsse werden nur auf Antrag dem Grunde nach bewilligt. Der Förderantrag ist über das Online-Formular bei der Stadt Bielefeld oder auf dem Postweg unter Verwendung des Vordrucks „Förderantrag für Photovoltaikanlagen“ einzureichen.
- (2) Der Antrag ist zu richten an

Stadt Bielefeld
Umweltamt
360.14
33597 Bielefeld

6. Bewilligung

- (1) Nach Prüfung der Anträge werden Bewilligungen nach der Reihenfolge der Antrags eingänge erteilt, solange Mittel zur Verfügung stehen.
- (2) Auf den Zuschuss besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Die Stadt Bielefeld entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.

7. Förderausschluss

- (1) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Maßnahme vor dem Zugang des Bewilligungsbescheides bereits begonnen oder durchgeführt wurde. Als Maßnahmenbeginn gilt die Auftragserteilung an Fachbetriebe oder der Kauf einer Anlage.
- (2) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn es sich um Erweiterungs- oder Ertüchtigungsmaßnahmen zu einer bestehenden Photovoltaikanlage handelt.
- (3) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn für die Photovoltaikmodule Fördermittel aus anderen Förderquellen in Anspruch genommen worden sind oder in Aussicht stehen (beispielsweise beim Bau eines KfW 40+ Hauses o.ä.).

8. Auszahlungsverfahren und Verwendungsnachweis

- (1) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme auf schriftliche Anforderung im Erstattungsverfahren. Der Auszahlungsantrag ist über das Online-Formular oder unter Verwendung des Vordrucks „Auszahlungsantrag für Förderungen von Photovoltaikanlagen“ bis zum 15.11. des folgenden Haushaltsjahres zu stellen, in dem der Förderantrag bewilligt wurde.
- (2) Folgende Unterlagen sind dem Auszahlungsantrag beizufügen:
 - Vollständige Rechnung(en) bzgl. förderfähiger Leistungen gem. Ziff. 2. Die Rechnung(en) weisen insbesondere die Typenbezeichnung, Modulanzahl, Modulleistung sowie die installierte Gesamtleistung der Photovoltaikanlage aus.
 - Foto(s) der montierten Anlage aus denen erkennbar ist, dass die Anlage am beantragten Ort installiert wurde.

- (3) Ergibt die Prüfung der für die Auszahlung eingereichten Unterlagen, dass die Maßnahmen nicht in dem im Auszahlungsantrag dargestellten Umfang umgesetzt wurden, so kann der Zuschuss entsprechend gekürzt oder versagt werden.

9. Bedingungen und Auflagen

Die Stadt Bielefeld behält sich vor den Zuschuss zurückzufordern, wenn dieser für andere Zwecke verwendet wird oder wenn die Photovoltaikanlage nicht in Betrieb genommen oder vor Ablauf eines Zeitraumes von 10 Jahren nach Inbetriebnahme demontiert, stillgelegt oder anderweitig zweckentfremdet wird. Bei einer Veräußerung der Liegenschaft ist die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Anlage während des vorgenannten Zeitraums auf die Käuferin bzw. den Käufer zu übertragen.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie der Stadt Bielefeld tritt am 09.11.2022 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 23.03.2022